DER EXPERTE ANTWORTET

Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler + Berger + Bordato + Partner

Mehrwertsteuer für Alarmanlage

Die Baufirma hat mir mitgeteilt, dass ich nur 4 Prozent Mehrwertsteuer anstatt später 22 Prozent bezahle, wenn ich beim Bau der Erstwohnung die Alarmanlage gleich einbauen lasse. Ist das korrekt?

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um die Fertigstellung der Erstwohnung (Arbeiten vor Bauende) oder um Instandhaltungsarbeiten handelt. Lediglich für die Arbeiten im Zuge der Fertigstellung der Erstwohnung gilt der Mehrwertsteuersatz von 4 Prozent. Bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an Wohnungen kann der Mehrwertsteuersatz von 10 Prozent angewandt werden. Es gilt dabei aber zu beachten, dass der Mehrwertsteuersatz von 10 Prozent nur dann gilt, wenn die Arbeitsleistungen gegenüber den sogenannten bedeutenden Gütern (Türen, Fenster, Heizkessel, Klima- und Belüftungsanlagen, Sanitäranlagen und Armaturen und Sicherheitsanlagen) überwiegen. Die Alarmanlage zählt zu den bedeutenden Gütern. Das heißt, der begünstigte Mehrwertsteuersatz kann nur auf jenen Betrag angewandt werden, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Arbeiten (einschließlich Entgelt für die bedeutenden Güter) und dem Entgelt für die bedeutenden Güter ergibt. Beträgt das Entgelt für die bedeutenden Güter weniger als 50 Prozent der gesamten Leistung, kann der begünstigte Mehrwertsteuersatz auf das gesamte Entgelt angewandt werden. Beträgt hingegen das Entgelt für die bedeutenden Güter mehr als 50 Prozent der gesamten Leistung, muss für diesen Differenzbetrag der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 22 Prozent angewandt werden. ©

* * *

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU"-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Aus Dornröschenschlaf wecken

BANK: Beträge auf schlafenden Konten fließen nach 20 Jahren endgültig in Fonds

Den Inhabern von sogenannten „schlafenden" Finanzbeziehungen bleibt nur noch wenig Zeit, um die vergessenen und seit mehr als 20 Jahren nicht bewegten Beträge auf Kontokorrenten, Depots und Sparbüchern, aber auch Aktien, Anleihen, Sparbriefe, Investmentfonds sowie Zirkularschecks einzufordern, die nicht innerhalb der Verfallsfrist ab- oder eingelöst wurden.

Das teilt die Verbraucherzentrale Südtirol in einer Aussendung mit. Seit 2008 sind die im Zusammenhang mit Bank- und Finanzinstrumenten nicht verwendeten Beträge in einen speziellen Fonds beim Wirtschafts- und Finanzministerium (MEF) eingeflossen. Nach den letzten verfügbaren Daten beläuft sich der Bestand dieses Fonds auf über 1,574 Milliarden Euro.

Die Verjährung kommt zur Anwendung, wenn seit der Übertragung der bereits zuvor für über 10 Jahre nicht bewegten Beträge an den Fonds weitere 10 Jahre vergangen sind – mit Ausnahme für die Zirkularschecks, für die unterschiedliche Verjährungsfristen gelten. Es handelt sich somit um Beträge, mit denen 20 Jahre lang keine Bewegung durchgeführt wurde.

Für solche Beträge können die Betroffenen noch eine Einzelüberprüfung bezüglich des Vorhandenseins eines oder mehrerer schlafender Konten durchführen, damit sie, wenn diese auf den eigenen oder den Namen von Verwandten laufen, deren Erben sie eventuell sind, noch rechtzeitig einen Erstattungsantrag an die Consap stellen können.

Ein Blick auf die Seite der Consap könnte sich lohnen.

Um zu überprüfen, ob man eine solche schlafende Bankbeziehung hat, kann man die Datenbank der Consap AG konsultieren. Dieser Behörde sind alle Erstattungsverfahren übertragen worden. Unter der Adresse **www.consap.it/servizi-economia/fondo-rapporti-dormienti** kann man die Suchfunktion „cerca rapporto dormiente" aufrufen und die geforderten Daten eingeben.

Die Erstattungsanträge können dann auf telematischem Wege bei der Consap AG eingereicht werden, per Einschreiben mit Rückschein oder auch durch persönliche Abgabe am Firmensitz.

© Alle Rechte vorbehalten

STICHWORT

Schlafendes Konto

Eine Bankbeziehung gilt als „schlafend", wenn über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der freien Verfügbarkeit der Beträge und Finanzinstrumente kein Geschäftsvorgang oder keine Bewegung auf Veranlassung des Rechtsinhabers durchgeführt wird. Nicht berücksichtigt werden diesbezüglich die vom Vermittler durchgeführten Geschäftsvorgänge im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Bankbeziehung, wie zum Beispiel die Gutschrift von Zinsen oder der Inkasso von Kupons und Dividenden für zur Aufbewahrung und Verwaltung eingelegte Wertpapiere sowie der Versand von Übersichten oder Informationen zur Bankbeziehung an den Kunden. Einzige Ausnahme sind die Geschäftsvorgänge, die vom Vermittler infolge von Daueraufträgen des Kunden durchgeführt werden.
Auf den Webseiten verschiedener, auch lokaler Banken, sind die Listen der Bankbeziehungen aufgeführt, die zu einem bestimmten Datum als „schlafend" gelten oder bereits an den Consap-Fonds übertragen wurden: Es könnte sich lohnen, einen Blick darauf zu werfen. ©

Noch heuer um Steuergutschrift ansuchen

FÖRDERUNG: Abkommen zwischen UVS und Gewerkschaften unterzeichnet

Italien fördert Unternehmen, die ihre Mitarbeiter in puncto Digitalisierung weiterbilden. Ein Abkommen zwischen dem Unternehmerverband Südtirol (UVS) und den Gewerkschaftsorganisationen ASGB, CGIL/AGB, SGBCISL und UIL/SGK ermöglicht es nun, den heimischen Betrieben auf die gesamtstaatlichen Fördermittel zuzugreifen. Dank dem Abkommen können auch Unternehmen ohne interne Gewerkschaftsvertretungen die Förderungen nutzen, wie der UVS betont.

„Die Unternehmen sind ständig auf der Suche nach jungen Talenten, ebenso wichtig ist aber die ständige Weiterbildung der Mitarbeiter, die bereits im Betrieb beschäftigt sind", erklärt der für die Sozialpartnerschaft zuständige Vizepräsident des UVS, Vinicio Biasi. „Industrie 4.0 braucht Maschinen, aber vor allem Kompetenzen."

Die Förderung sieht eine Steuergutschrift in Höhe von 40 Prozent der betrieblichen Kosten für die Weiterbildungsstunden bzw. -tage des Personals vor und beträgt maximal 300.000 Euro, wie der UVS erklärt. Die Fortbildung muss die Kompetenzen im Bereich Technologie 4.0 in den Gebieten Informatik, Produktions-, Verkaufs- und Marketingtechniken und -Technologien betreffen. Derzeit ist die Maßnahme nur 2018 gültig. „Die Ausgaben für die Weiterbildung müssen deshalb noch heuer erfolgen", so der UVS.

© Alle Rechte vorbehalten